

## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Bensheim**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt 64625 Bensheim

Nachrücken in den Ortsbeirat Bensheim-Wilmshausen ab der am 01. April 2016 beginnenden Wahlzeit

Folgender am 06.03.2016 gewählter Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – hat durch schriftliche Erklärung auf die Ausübung seines Mandates im Ortsbeirat Bensheim-Wilmshausen verzichtet:

Herr Heiko Moritz, Nibelungenstraße 346, 64625 Bensheim

Gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz habe ich daher festgestellt, dass folgender noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – zum 01. April 2016 in den Ortsbeirat Bensheim-Wilmshausen nachrückt:

Herr Ulrich Krauß, Nibelungenstraße 312, 64625 Bensheim

Nach § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung gegen die Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 5 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin, Alte Faktorei, Hauptstraße 39, 64625 Bensheim, einzulegen und im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bensheim, 29.03.2016

Ilona Ebel  
Gemeindegewahlleiterin